

In Bezug auf die gegen sie verhängte Geldbuße macht Visa gemäß Art. 229 EG die folgenden Klagegründe geltend:

- a) Die Kommission hätte in Anwendung grundlegender Prinzipien des Gemeinschaftsrechts auf die besonderen Umstände des Falles und die tatsächliche Unsicherheit bezüglich der Frage, ob die Nichtzulassung von Morgan Stanley rechtswidrig gewesen sei, überhaupt keine Geldbuße gegen Visa verhängen dürfen. Die gegen Visa festgesetzte Geldbuße sei nicht gerechtfertigt, da der Kommission die fragliche Vereinbarung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 17 ⁽¹⁾ förmlich zugestellt worden sei und die Kommission eine Geldbuße gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ nur aufgrund der erheblichen Verzögerungen im Verwaltungsverfahren habe festsetzen können.
- b) Hilfsweise bringt Visa vor, die Kommission habe bei der Bemessung der Geldbuße, die sie gegen die Klägerinnen rechtmäßig habe festsetzen dürfen, verschiedene Rechts- und Beurteilungsfehler begangen. Aufgrund dessen sei die Geldbuße von 10,2 Mio. Euro offensichtlich überhöht und unverhältnismäßig, da die ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Visa nicht berücksichtigt worden seien.

Schließlich macht Visa geltend, die Kommission sei nur für die Zeit befugt gewesen, eine Geldbuße gegen sie festzusetzen, für die bewiesen sei, dass Morgan Stanley am Eintritt in den Akquisitionsmarkt im Vereinigten Königreich gehindert worden sei. Selbst wenn die frühere Weigerung von Visa, Morgan Stanley als Mitglied aufzunehmen, sich auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt habe auswirken können, könne dies nach dieser Zeit nicht der Fall gewesen sein, so dass die Kommission gemäß den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 1998 keinen Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung hätte anwenden dürfen.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 17 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. L 3, S. 204).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — GALP Energia España u. a./Kommission

(Rechtssache T-462/07)

(2008/C 51/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: GALP Energia España SA (Madrid, Spanien), Petróleos de Portugal SA (Lissabon, Portugal) und GALP Energia, SGPS, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 1, 2 und 3 dieser Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit die Klägerinnen betroffen sind;
- hilfsweise, Art. 2 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als gegen sie eine Geldbuße verhängt wurde;
- hilfsweise, die durch Art. 2 gegen sie verhängte Geldbuße zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die gänzliche oder teilweise Nichtigklärung der Entscheidung C(2007) 4441 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in Bezug auf ein Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien), mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen mit anderen Unternehmen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in der Fluxbitumensparte teilgenommen hätten, die das gesamte Gebiet Spaniens erfasst und in Marktaufteilungsabsprachen und Preisabsprachen bestanden hätten.

Folgende Klagegründe werden vorgetragen:

- Die Kommission habe unter Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union keine gerechte, sorgfältige und unparteiische Untersuchung durchgeführt, sondern ihre eigene unabhängige Untersuchung der maßgeblichen Umstände durch unklare und unrichtige Anschuldigungen anderer Antragsteller auf Anwendung der Kronzeugenregelung ersetzt.
- Die Kommission habe durch offensichtliche Beurteilungsfehler und eine fehlerhafte Rechtsanwendung mit der Feststellung, dass GALP Energia España an der Zuteilung von Kunden, an Überwachungs- und Ausgleichsmechanismen oder an einer der in der angefochtenen Entscheidung beschriebenen Preisabsprachen teilgenommen habe, gegen Art. 81 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung 1/2003 ⁽¹⁾ verstoßen.
- Weiter habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates verstoßen, indem sie die Dauer des angeblichen Verstoßes gegen Art. 81 EG durch die Feststellung bestimmt habe, dass die Beteiligung der GALP Energia España an den verbotenen Verhaltensweisen bis Oktober 2002 angedauert habe. Außerdem habe die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die genannten Bestimmungen verletzt.

— Schließlich rügen sie eine mangelhafte Beweisführung und eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 253 EG, da die Kommission keine sorgfältige und unabhängige Untersuchung durchgeführt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2007 — Italien/
Kommission**

(Rechtssache T-463/07)

(2008/C 51/93)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Bevollmächtigter: G. Aiello, Avvocato dello Stato)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung K(2007) 4477 der Kommission vom 3. Oktober 2007, bekannt gegeben am 4. Oktober 2007, für nichtig zu erklären, soweit darin die finanziellen Konsequenzen, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben zu ziehen sind, von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen und zu Lasten des Haushalts der Italienischen Republik verbucht werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage bestreitet die Klägerin die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, soweit darin die finanziellen Konsequenzen, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben zu ziehen sind, von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen und zu Lasten des Haushalts der Italienischen Republik verbucht werden.

Die von dieser Finanzierung ausgeschlossenen Ausgaben, die Gegenstand der Klage sind, betreffen Rinderprämien, die Kontrolle der Ölmühlen, die Olivenölkartei, das geografische Informationssystem für den Olivenanbau, die Kontrolle der Erträge und Trockenfutter.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf Verstöße gegen

- die Art. 15 und 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen;
- Art. 9a Abs. 1 und 3 sowie die Art. 10, 16, 26 und 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001;
- Art. 11a der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette;
- Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölzeuherorganisationen sowie
- die Art. 2, 8, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter.

**Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Korsch/
HABM (PharmaResearch)**

(Rechtssache T-464/07)

(2008/C 51/94)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Korsch AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Grzam)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Oktober 2007 (Beschwerdesache R 924/2007-4) bezüglich der Wortmarke Nr. 5 309 836 „PharmaResearch“ aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens und des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.